

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 225

Diez, Dienstag den 26. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. Ia 1 Tgb. Nr. 15022.

Coblenz, den 20. 9. 1916

Betr.: Obstandsuhf-Verbot.

Verordnung.

Die Verordnung der Kommandantur vom 21. 7. 1915 (Nr. 10870) enthält folgenden Zusatz:

„Die Ausfuhr und Durchfuhr von Op. nach den Großherzogtum Luxemburg wird freigegeben.“

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein:**

gez.: v. Luchow,
Generalleutnant.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird dahin geändert:

1. Im § 2 wird hinter Abs. 2 als Abs. 3 folgende Vorschrift eingestellt:

Aus dem Uebernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Auswendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dringliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zuzustand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Uebernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

2. Der § 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzusetzende Uebernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnis mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Ueberweisung von Abschlagzahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagzahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt als Friedenspreis bezeichneten Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstags, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirke sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirke die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist, oder wer zum Richteramt befähigt ist.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

3. Im § 8 wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 eingestellt:

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- oder Marinebehörden einschließlich der Befehlshaber beschlagnahmt worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn eine militärische Dienst-

stelle sich in den Verhandlungen des Schiedsgerichts gelegt über
sonstige tatsächlich über sie verfügt hat.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 14. September 1916.

Die Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird dahin abgeändert:

1. Der § 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzusetzende Uebernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Ueberweisung von Abschlagszahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen darf den von dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt als Friedenspreis bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar im Falle des Abs. 1 drei aus einer vom Deutschen Handelstag einzuholenden Vorschlagsliste, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirke sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden; im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirke die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramt befähigt ist.

2. Der § 5 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als Beteiligte im Sinne dieser Verordnung gelten außer den bisherigen Eigentümern der enteigneten Gegenstände die dringlich Berechtigten und diejenigen Personen, die auf die Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an den Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden hat. Als Beteiligte gelten ferner das Reichs-Marineamt, die Kriegsministerien und diejenigen Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, welche Gegenstände des Kriegsbedarfs beschlagnahmt oder über sie verfügt haben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214). Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) erhält als § 3a folgende neue Vorschrift:

Auf Antrag der zuständigen Behörde prüft das Schiedsgericht die Angemessenheit der in einzelnen Geschäftsbetrieben für bestimmte Waren erzielten Preise nach. Ergibt sich dabei, daß der erzielte Preis die Grenzen des § 1 Abs. 1 überschreitet oder, obwohl er sich in diesen Grenzen hält, unangemessen hoch ist, so hat das Schiedsgericht von dem Inhaber des Geschäftsbetriebs zugunsten des Reichs einen Betrag einzuziehen, der dem Ueberpreis aller in dem Geschäftsbetrieb in den Verkehr gebrachten Waren der betreffenden Art entspricht. Die Nachprüfung soll auf eine mehr als drei Monate zurückliegende Zeit nicht erstreckt werden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 14. September 1916.

Die Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 216) werden wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird der Abs. 2 Satz 2 gestrichen.

2. Es wird folgende Vorschrift als § 15 aufgenommen:

Die Beitreibung der zugunsten des Reichs einzuziehenden Beträge sowie der festgesetzten Auslagen erfolgt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Diez, den 25. September 1916.

Da die Zwetschen nach den angestellten Erhebungen im Unterlahnkreise dem Verderben ausgesetzt sind, werden sie hiermit für den allgemeinen Verkehr freigegeben.

Der Landrat.

Mitwirkung der Fleischbeschauer bei Bekämpfung des Schweineotlaufs.

Bekanntmachung.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten hieselbst.

Aus den hier eingegangenen Mitteilungen ergibt sich, daß die gegenwärtige starke Verbreitung von Rotlauf zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß durch das Fleisch der wegen Rotlaufs notgeschlachteten Schweine, das häufig auf mehrere ländliche Hauschlachtungen verteilt wird, Ansteckungskeime in bisher unverseuchten Beständen verbreitet werden.

Bei der Schlachtung von Schweinen aus Beständen, in denen Rotlauf herrscht oder in denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, ist daher mit größter Sorgfalt darüber zu machen, daß keine Seuchenkeime durch Fleisch, Blut oder Abfälle verschleppt werden. Die bei der Fleischschau tätigen Personen haben auf seuchenverdächtige Erscheinungen bei den zur Schlachtung kommenden Schweinen und in den Beständen, aus denen die Schlachttiere stammen, ihr besonderes Augenmerk zu richten und gegebenenfalls für eine zuverlässige unschädliche Beseitigung der zu beanstandenden Teile Sorge zu tragen. Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß beanstandetes Fleisch nur nach vorheriger Brauchbarmachung, in der Regel also gekocht in den Verkehr gebracht wird. Die Brauchbarmachung hat vor der Abgabe an die Verbraucher zu erfolgen.

Im Interesse der Seuchenbekämpfung ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden und Fleischbeschauer hierauf hinzuweisen und ihnen ferner die genaue Beachtung der Vorschriften in §§ 14, 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauengesetz (vgl. auch Anhang 1 und 2 zur gemeinfaßlichen Belehrung für nichttierärztliche Beschauer) erneut einzuschärfen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

gez.: Graf von Kehlerling

I. 8870.

Diez, den 22. September 1916.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit. Die Fleischbeschauer sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen und ist denselben die genaueste Beachtung der in der vorstehenden Verfügung angezogenen Ausführungsbestimmungen zur besonderen Pflicht zu machen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 9844.

Diez, den 22. September 1916.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Betr. Kriegstoterbesälle.

Die mit Verfügung vom 28. April v. Js. J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegstoterbesälle, die nicht durch Vermittlung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens 1. Oktober d. Js. erwartet.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ich bemerke noch, daß die Nachweisung die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js. zu erfassen hat.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Bekanntmachung
zur Durchführung der Verordnung über Haler. Vom
5. September 1916.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 939) werden die Halmengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern: 5½ Zentner für jeden Einhufer;
- b) Halter von Zuchtbullen: 5 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Halmfütterung erteilt wird;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 3 Zentner an jeden Arbeitsochsen.

Abj. 2 der Bekanntmachung vom 19. August 1916 wird unverändert auf den gleichen Zeitraum erstreckt.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
gk. von Batocki.

J.-Nr. II 9961.

Diez, den 22. September 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung den betr. Viehbefizern bekannt zu geben und entsprechend meiner Umdruckverfügung vom 36. August 1916, J.-Nr. II 8874, das Weitere zu veranlassen.

Die ordnungsmäßige Aufstellung der vorgeschriebenen Listen mache ich Ihnen zur besonderen Pflicht.

Die Genehmigung zur Halmfütterung mit den Zuchtbullen ist bereits allgemein erteilt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 22. August 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 ernenne ich hiermit

1. den Vorsitzenden des Viehhandelsverbandes, Landrat von Vernus zu Bad Homburg v. d. G. zum Vorsitzenden,
2. den Geheimen Regierungsrat Droege zu Wiesbaden zum stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer Hartmann-Lüdicke zu Frankfurt a. M.,
4. den Stadtrat Medbach zu Frankfurt a. M.,
5. den Leiter der Kreisfleischstelle des Kreises Dillenburg, Kreisbaumeister Röber zu Dillenburg, zu 3. bis 5. zu Mitgliedern der mit dem 15. September d. Js. mit dem Sitz in Frankfurt a. M. in Tätigkeit tretenden Bezirksfleischstelle.

Wiesbaden, den 15. September 1916.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 9778 II.

Diez, den 23. September 1916.

Betrifft: Bereitstellung von Futter für Mastschweine.

Die Anmeldungen für die Schweinemast entsprechend meiner Verfügung vom 12. September ds. Js., J.-Nr. 9287 II (Kreisblatt Nr. 219) ersuche ich mit nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1917 einen Wandergewerbe- bezw. einen Gewerbechein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. Js. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abschreibende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. Js. auf der zuständigen Behörde zur Einlösung bereit liegen werden.

Der Königl. Landrat:

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch Ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reichs angehörige Personen, ist) Formular II, für Ausländer (d. h. keinem deutschen Staate angehörige Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbecheine zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbst gewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Viehzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Soll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbstgewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen zu welchen ein Wandergewerbechein erforderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4—5) zu verwenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es strengstens untersagt ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbecheines oder eines Gewerbecheines sind — selbst wenn sie schon den Antrag auf Ausstellung eines Scheines gestellt haben — Bescheinigungen auszufertigen, durch welche sich dieselben berechtigt halten könnten, den Hausierhandel einstweilen zu betreiben.

Die Hausierhandel Betreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie vor Einlösung des Wandergewerbe- oder Gewerbecheines den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die bestellten Formulare zu den Anträgen sind Ihnen bereits zugegangen. Den Gewerbechein-Anträgen muß eine Photographie des Antragstellers beigelegt werden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

L. 8950.

Diez, den 22. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

Die Ortslisten über die Anbauflächenenerhebung sind Ihnen zum Gebrauch bei der Kartoffelerntevorschauung zugegangen. Rückgabe derselben erwarte ich bis spätestens zum 10. Oktober d. Js.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Grund der Ermächtigungen des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M. vom 11. Juli d. Js., Abt. III b, Nr. 13860/4038, und der Kommandantur in Coblenz vom 19. Juli d. Js., Abt. Ia 1 — Nr. 11048 — wird das Ausfliegenlassen von Tauben, auch der Militärbrieftauben (Tauben der Militärverwaltung und der Brieftaubenliebhaber-Vereine) aus ihren Schlägen im Interesse der Herbstsaat vom 25. September bis 15. November d. Js. (einschließlich) verboten. Nicht in den Schlägen gehaltene Tauben unterliegen dem Abschuss.

Ich ersuche Sie für strenge Durchführung dieser Anordnung Sorge tragen zu wollen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Diez, den 22. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

Ich erinnere an meine Kreisblattverfügung vom 30. August d. Js., J.-Nr. II. 8778, betr. Bereitstellung von Futter für Buchfauen und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

L. 8667.

Diez, den 22. September 1916.

Bekanntmachung

Die Hausammlung für das Rettungshaus in Wiesbaden findet anstatt der im Hauskollektensammelplan für 1916 vorgesehenen Zeit im Dekanat Nastätten vom 1. Oktober d. Js. an statt.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Beschluß.

In der Konsolidationsache von Dausenau D. IV. 9. werden die anerkannten Plannachträge III, IV und V hiermit für vollstreckbar erklärt.

Limburg, den 22. September 1916.

Königl. Kommission I für die Güterkonsolidation.

Schiffler

Regierungsrat.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Berlin, 21. September. Die Reichsverteilungsstelle für Eier gibt folgendes bekannt: Am 12. und 14. September 1916 haben grundlegende Besprechungen zwischen der Reichsverteilungsstelle und den Landesverteilungsstellen stattgefunden. Auf Grund derselben wird es möglich sein, in nächster Zeit einen Verteilungsplan für das gesamte Reichsgebiet aufzustellen. Inzwischen beginnen die Kommunalverbände und die in der Bildung begriffenen Unterverteilungsstellen mit dem Einsammeln der Eier. Der Erfolg dieser Sammlungen wird wesentlich von der Geschicklichkeit und den organisatorischen Maßnahmen der Kommunalverbände, sowie insbesondere dem Eifer und der Hingabe der von dieser mit der Sammelstätigkeit betrauten Organe abhängen.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Ems.